

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 16. März 1992

10. Stück

14. Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung vom 20. Jänner 1992 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Grieskirchen - Schlüßberg als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf
15. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1992, mit der der Eglsee und die angrenzenden Niedermoorflächen in der Gemeinde St. Lorenz als Naturschutzgebiet festgestellt werden
16. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1992, mit der die Donaufischereiordnung geändert wird
17. Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Februar 1992, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden

14.

Raumordnungsprogramm

der o.ö. Landesregierung vom 20. Jänner 1992 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Grieskirchen - Schlüßberg als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 sowie des § 16a Abs. 2 und 3 O.ö. Raumordnungsgesetz (O.ö. ROG.), LGBl. Nr. 18/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 91/1989, wird verordnet:

§ 1

Im Zuge der Grundlagenforschung wurde die Planungsregion Grieskirchen - Schlüßberg (§ 14 Z. 7 O.ö. Landesraumordnungsprogramm, LGBl. Nr. 30/1978) untersucht. Diese Untersuchung hat ergeben, daß die Verwendung der Grundstücke Nr. 28/1, 29/1, 29/2, 24/1, 23/1 und 153, alle KG. Schlüßberg, im Gesamtausmaß von 5.195 m² als Gebiet für Geschäftsbauten zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftsbauwerks für den überörtlichen Bedarf, in dem überwiegend Lebens- und Genußmittel einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfs der Grundversorgung angeboten werden, zulässig ist. Die Widmung dieser Grundstücke als Gebiet für Geschäftsbauten ist für einen Geschäftsbau bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.138 m² zulässig.

§ 2

Dieses Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Leitl
Landesrat

15.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1992, mit der der Eglsee und die angrenzenden Niedermoorflächen in der Gemeinde St. Lorenz als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 17 des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, i. d. F. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Eglsee und die daran angrenzenden Niedermoorflächen sind, soweit sie sich in der Gemeinde St. Lorenz, politischer Bezirk Vöcklabruck, befinden, Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 des Gesetzes.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grdst. Nr. 2277, 2278/1, 2278/3, 2280, 2281/1 und 2488, alle KG. St. Lorenz.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) auf den Grdst. Nr. 2278/1, 2280, 2281/1 und 2278/3, KG. St. Lorenz, die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab 30. August; auf einem südlich an die Wegparzelle Nr. 2376/1 angrenzenden 40 m breiten Streifen der Grdst. Nr. 2281/1 und 2278/3, KG. St. Lorenz, die landwirtschaftliche Nutzung in Form der zweimaligen Mahd;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei;
- c) das Betreten und Befahren im Rahmen der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung;
- d) das Betreten im Rahmen der gestatteten jagdlichen und fischereilichen Nutzung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair
Landesrat

16.

Verordnung**der o.ö. Landesregierung vom 24. Februar 1992, mit der die Donaufischereiordnung geändert wird**

Auf Grund des § 11 des O.ö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/1990 wird verordnet:

§ 1

Die Donaufischereiordnung, LGBl. Nr. 51/1984, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 39/1985 und der Verordnung LGBl. Nr. 51/1987 wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund des § 11 des O.ö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, i. d. F. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 16/1990 wird für die Donau einschließlich ihrer Altarme und Ausstände verordnet:“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Fischfang durch Lizenznehmer darf vom 1. Juni bis 31. März unbeschränkt, vom 1. April bis 31. Mai beschränkt auf die Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.“

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für den Fischfang in der Donau dürfen nicht mehr als zwei Ruten mit höchstens je drei Angelhaken an der Schnur verwendet bzw. ausgelegt werden. Für den Fischfang in den Altarmen und Ausständen dürfen, außer im Falle des § 7 lit. e, nicht mehr als zwei Ruten mit je einem Angelhaken an der Schnur verwendet bzw. ausgelegt werden.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hofinger
Landesrat

17.

Verordnung**des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Februar 1992, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden**

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte zuzüglich von Zuschlägen gemäß § 3 in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1, 2, 3 und 4 setzen sich aus dem Objektariff und dem Kehrtariff zusammen. Der Objektariff beinhaltet das auf ein Gebäude mit Kehrgegenständen (Kehrobjekt) bezogene pauschale Höchstentgelt für die Vorbereitung zum Überprüfen und Reinigen der Kehrgegenstände, die anteiligen Wegekosten sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten. Der Kehrtariff beinhaltet das Höchstentgelt für das Überprüfen bzw. Reinigen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- oder Gasfang).

(3) Sind im gleichen Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände zu überprüfen oder zu reinigen, so darf der Objektariff nur einmal in Rechnung gestellt werden.

(4) Wird ein Kehrgegenstand vorübergehend nicht benutzt und deshalb länger als ein Jahr nicht überprüft, so darf für die vor seiner Wiederbenützung erforderliche Überprüfung der Tarif gemäß Tarifpost 9 der Anlage in Rechnung gestellt werden.

(5) In den Höchsttariffen ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2

(1) Die Höchsttariffe der Gebietsklasse I der Anlage sind in geschlossen verbauten Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten sowie auf Kehrobjekte, die nicht weiter als 100 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt dieser geschlossen verbauten Ortschaft entfernt sind, anzuwenden.

(2) Die Höchsttariffe der Gebietsklasse II der Anlage sind auf alle Kehrobjekte, die nicht der Gebietsklasse I zuzuordnen sind, anzuwenden.

§ 3

Zu den in der Anlage festgelegten Entgelten dürfen folgende Zuschläge höchstens verrechnet werden:

1. bei allein stehenden Kehrobjekten und Kehrobjektgruppen bis zu 5 Kehrobjekte, die weiter als 500 m Wegstrecke vom äußerst gelegenen Kehrobjekt geschlossener verbauter Ortschaften mit mindestens 40 Kehrobjekten entfernt sind, ein Zuschlag zum Objektariff von S 12,—
2. bei Kehrobjekten, die nur zu Fuß erreichbar sind, pro angefangene Viertelstunde der Gehzeit ein Zuschlag zum Objektariff von S 72,—
3. bei Kehrobjekten, die infolge des Wechsels des Rauchfangkehrers auf Grund ihres Standortes nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingegliedert werden können, pro angefangene Viertelstunde der Fahrzeit ab Betriebsstandort ein Zuschlag von S 72,— und ab Betriebsstandort ein Fahrkostenaufwand für jeden zu fahrenden Kilometer in der Höhe des jeweiligen amtlichen Kilometergeldes.

Bei Anwendung dieses Zuschlages darf der Objektariff nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Zuschläge gemäß Ziffer 1, 2 und 3 dürfen nicht gemeinsam in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Wenn dem Rauchfangkehrer zusätzlich Kosten dadurch entstehen, daß er die in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Leistungen zu dem dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. dem Wohnungsinhaber bekannten turnusmäßigen Termin oder zum vereinbarten Termin nicht erbringen kann, und zwar aus Gründen, die allein der Hauseigentümer oder dessen Vertreter bzw. der Wohnungsinhaber zu vertreten hat, darf er diese Kosten gegen deren Nachweis in Rechnung stellen.

§ 5

Der Rauchfangkehrer hat mindestens einmal jährlich auf Grund der Vormerkungen im Kkehrbuch eine für die einzelnen Kkehrgegenstände nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine pauschale Jahresabrechnung vereinbart ist.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 367 Z. 35 der Gewerbeordnung 1973 bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Dezember 1989, LGBl. Nr. 90, mit der Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes festgelegt werden, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Leitl

Landesrat

Anlage

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

Tarifpost	Leistung	Höchsttarif		
-----------	----------	-------------	--	--

- Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm² Querschnitt (ausgenommen in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen) mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung

	Objekttarif		
	Gebiets- klasse I	Gebiets- klasse II	Kehrtarif
a) bis 15 kW	S 64,—	S 78,—	S 40,—
b) über 15 bis 50 kW	S 64,—	S 78,—	S 45,—
c) über 50 bis 120 kW	S 70,—	S 88,—	S 74,—
d) über 120 bis 300 kW	S 70,—	S 88,—	S 101,—
e) über 300 bis 1000 kW	S 70,—	S 88,—	S 149,—
f) über 1000 kW	S 70,—	S 88,—	S 292,—

Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenen Meter um 10%.

- Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und bis 2000 cm² Querschnitt in Betrieben, Krankenanstalten, Heimen, Pensionaten, Gemeinschaftsküchen und Kasernen mit angeschlossenen Feuerstätten bei einer Gesamtnennheizleistung

	Objekttarif		
	Gebiets- klasse I	Gebiets- klasse II	Kehrtarif
a) bis 15 kW	S 64,—	S 78,—	S 52,—
b) über 15 bis 50 kW	S 64,—	S 78,—	S 56,—
c) über 50 bis 120 kW	S 70,—	S 88,—	S 74,—
d) über 120 bis 300 kW	S 70,—	S 88,—	S 101,—
e) über 300 bis 1000 kW	S 70,—	S 88,—	S 149,—
f) über 1000 kW	S 70,—	S 88,—	S 292,—

Bei Rauch- oder Gasfängen, die über 12 m hinausgehen, erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenen Meter um 10%.

3. Überprüfung einschließlich einer Reinigung eines Rauchfanges oder eines Gasfanges bis zu 12 m Höhe und von 2000 bis 3000 cm ² Querschnitt	Objekttarif und dreifacher Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2.
4. Überprüfung einschließlich einer allenfalls erforderlichen Reinigung von Metallfängen, Gasfängen, glasierten Fängen und Kunststoffrohren sowie von gemischt belegten Fängen und Abgassammlern bis 12 m Höhe (über 12 m erhöht sich der Kehrtarif pro angefangenen Meter um 10%)	Objekttarif und doppelter Kehrtarif nach der jeweils zutreffenden Tarifpost 1 oder 2.
5. Reinigung einer Räucherammer (Selchkammer) im Sinne des § 2 Abs. 2a der O.ö. Kehrordnung, LGBl. Nr. 87/1991	je m ² der zu reinigenden Fläche . S 15,— jedoch mindestens S 90,—
6. Reinigung von Rauchrohren und Rauchkanälen (gemauerte Rauchleitungen)	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 72,— in heißem Zustand S 132,—
7. Reinigung eines Feuermantels oder offener Feuerungen	pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 72,— in heißem Zustand S 132,—
8. Ausbrennen eines Rauchfanges	Material (Pauschale) S 24,— pro angefangener ¼ Stunde Arbeitszeit und Arbeitskraft S 72,—
9. Abzieharbeiten in Rohbauten sowie Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Zu- und Umbauten sowie Überprüfung gem. § 1 Abs. 4	pro Rauch- oder Gasfang S 114,— ab dem 6. Geschoß erhöht sich der Höchstarif pro Geschoß um . S 24,—
10. Teilnahme bei baubehördlichen Verhandlungen oder Feuerbeschauen	pro angefangener ¼ Stunde S 65,—
11. Bericht anlässlich Rauchfangkehrerwechsel	S 150,—